

**Erste Änderungssatzung
der
Satzung zur Durchführung der Kindertagespflege (Gewährung laufender
Geldleistungen und Erhebung von Kostenbeiträgen) in Bad Homburg v.d.Höhe**

Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) i.V.m. §§ 22 ff. und 90 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch / Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2696) und i.V.m. §§ 29 und 31 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) sowie §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 12.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Kindertagespflegesatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe vom 16.01.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 - Förderungsvoraussetzungen, anerkannte Tagespflegeperson - wird in Absatz 1 der 5. Aufzählungspunkt um folgenden Satz ergänzt:

„Die o.g. Unterrichtseinheiten sind zwingend in einem Kalenderjahr zu absolvieren; die Möglichkeit, die Aufbauqualifizierung nachzuholen, besteht nicht. Eine entsprechende Bescheinigung ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres einzureichen.“

2. § 3 - Umfang des Betreuungsangebotes, An-, und Abmeldung - wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Umfang des Betreuungsangebotes, An-, Um- und Abmeldung“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Davon unberührt bleibt eine etwaige zivilrechtliche Kündigungsfrist gegenüber der Tagespflegeperson; dies obliegt allein den Personensorgeberechtigten.“

d) Absatz 2 wird am Ende um folgende Sätze ergänzt:

„Die Eingewöhnungsphase beträgt längstens vier Wochen. Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kindertagespflegebüros. Die Betreuung endet automatisch mit dem letzten Tag einer erfolglosen Eingewöhnung.“

e) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Änderung des Betreuungsumfangs muss mindestens 6 Wochen vorher beim Kindertagespflegebüro beantragt werden.“

f) Aus dem vormaligen Absatz 3 wird Absatz 4.

g) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

3. § 4 - Laufende Geldleistungen an die Tagespflegeperson – wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zum Sachaufwand gehören insbesondere die Kosten für die Verpflegung, Hygiene und Freizeitgestaltung der Kinder.“

b) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

*„Darüber hinaus kann die Tagespflegeperson eine Pauschale beanspruchen, wenn sie an einer Fortbildung zum hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat (BEP-Pauschale). Einzelheiten sowie Höhe der BEP-Pauschale ergeben sich aus **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist.“*

4. In § 5 - Kostenbeitragspflicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, Höhe des Kostenbeitrags - wird Absatz 4 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „gegen Entgelt“ durch das Wort „gebührenpflichtig“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird jeweils vor jedem Wort „Kind“ das Wort „gebührenpflichtig“ eingefügt.

c) Satz 3 wird wie folgt neugefasst:

„Diese Regelung gilt auch dann, wenn das erste Kind und/oder das zweite Kind eine Tageseinrichtung für Kinder, die nicht in städtischer Trägerschaft steht, oder ein Betreuungsangebot an einer Grundschule mit einer Betreuungszeit von mehr als 15 Wochenstunden besucht.“

5. In § 7 - Heranziehungsbescheid, Erlass der Beiträge - wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

6. In Anlage 1 wird Ziffer 1 - Festsetzung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1- 4 SGB VIII - wie folgt geändert:

a) In Absatz1 werden nach den Worten „Private Zuzahlungen“ die Wörter „jedweder Art“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird weiterhin nach dem Wort „Personensorgeberechtigten“ die Abkürzung „etc.“ eingefügt.

c) In Absatz 2 wird der Faktor wie folgt neu definiert:

„4,3333333333 (oder 52 Wochen / 12 Monaten)“.

7. In Anlage 1 wird Ziffer 1.6. - Unfallversicherung - am Ende durch folgenden Satz ergänzt:

„Abweichend von den weiteren laufenden Geldleistungen werden die Beiträge zur Unfallversicherung einmal jährlich erstattet.“

8. In Anlage 1 wird Ziffer 1.7. - Alterssicherung - wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach der Paragraphenbezeichnung „§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII“ folgender Passus eingefügt:

„abzüglich der monatlichen Betriebskostenpauschale in Höhe von 300,- EUR pro ganztags (ab 40 Std. wöchentlich) betreutem Kind. Die Betriebskostenpauschale wird anteilig abgezogen, wenn ein Kind weniger als 40 Std. pro Woche betreut wird.“

b) In der Formel für den Erstattungsbetrag Alterssicherung werden nach dem Wort „Geldleistung“ folgende Worte ergänzt:

„abzüglich (ggf. anteiliger) Betriebskostenpauschale“.

- c) Vor den Worten „Zuzahlungen von Dritten“ wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die tatsächlich ausgezahlte laufende Geldleistung abzüglich (ggf. anteiliger) Betriebskostenpauschale geringer als die jeweils geltende rentenversicherungsrechtliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte, wird der hälftige Beitrag aus der jeweils geltenden Mindestbeitragsbemessungsgrundlage berechnet.“

9. In Anlage 1 wird Ziffer 1.8. - Kranken- und Pflegeversicherung - wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach der Paragraphenbezeichnung „§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII“ folgender Passus eingefügt:

„abzüglich der monatlichen Betriebskostenpauschale in Höhe von 300,- EUR pro ganztags (ab 40 Std. wöchentlich) betreutem Kind. Die Betriebskostenpauschale wird anteilig abgezogen, wenn ein Kind weniger als 40 Std. pro Woche betreut wird.“

- b) Im 2. Aufzählungspunkt wird der Klammerzusatz „(ggf. mit zusätzlichem Beitragssatz für Kinderlose)“ ersatzlos gestrichen.

- c) In der Formel für den Erstattungsbetrag Krankenversicherung werden nach dem Worten „Geldleistung“ folgende Worte ergänzt:

„abzüglich (ggf. anteiliger) Betriebskostenpauschale“.

- d) In der Formel für den Erstattungsbetrag Pflegeversicherung werden nach dem Worten „Geldleistung“ folgende Worte ergänzt:

„abzüglich (ggf. anteiliger) Betriebskostenpauschale“.

Weiterhin wird in der Formel der Klammerzusatz „[ggf. Beitragssatz für Kinderlose]“ ersatzlos gestrichen.

- e) Vor den Worten „Zuzahlungen von Dritten“ wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die tatsächlich ausgezahlte laufende Geldleistung abzüglich (ggf. anteiliger) Betriebskostenpauschale geringer als die jeweils geltende allgemeine Mindestbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung, wird der hälftige Beitrag aus der jeweils geltenden allgemeinen Mindestbemessungsgrundlage berechnet.“

10. In Anlage 1 werden in Ziffer 1.9. - Im Urlaubsfall – nach den Worten „Anspruch auf die laufende Geldleistungen“ folgende Sätze ergänzt:

„Der Urlaub ist mindestens 14 Tage vor Urlaubsantritt dem Kindertagespflegebüro anzuzeigen. Der Urlaubsanspruch ist nicht in das Folgejahr übertragbar.“

11. In Anlage 1 wird Ziffer 1.10. - Im Krankheitsfall – wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Werktage“ die Wörter „pro Kalenderjahr“ ergänzt.
- b) Nach den Worten „Anspruch auf laufende Geldleistungen“ wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erkrankung ist dem Kindertagespflegebüro ab dem 1. Tag mitzuteilen (telefonisch oder per Email).“

12. In Anlage 1 wird folgende Ziffer neu aufgenommen:

„1.12. BEP-Pauschale

Die BEP-Pauschale beträgt bis zu 100,- EUR jährlich und gilt für jedes zum Stichtag 01.03. betreute Kind, welches seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bad Homburg v.d.Höhe hat. Gemäß § 32a Abs. 2 Satz 3 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) muss für die Fortbildung ein Umfang von mindestens drei Tagen und ein Abstand von höchstens fünf Jahren festgelegt sein. Die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung ist nachzuweisen. Die Auszahlung der BEP-Pauschale erfolgt zum 28.02. eines jeden Jahres mit der Auszahlung der monatlichen laufenden Geldleistung.“

13. Weiterhin wird in Anlage 1 folgende Ziffer neu aufgenommen:

„1.13. Vertretungsregelung / Freihalteplatz

Eine Vertretung im Krankheitsfall oder während betreuungsfreier Zeiten ist nur möglich, wenn sie zuvor vom Kindertagespflegebüro genehmigt wurde. Sofern eine Tagespflegeperson einen oder mehrere Plätze frei hält und diese Plätze für Vertretungsfälle in Anspruch genommen werden können, erhält die Tagespflegeperson für jeden freigehaltenen Platz monatlich 200,- EUR. Die Vertretung darf nur aus besonderen pädagogischen Gründen abgelehnt werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nrn. 3 b) und 12 rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 01.10.2019

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister